

**Beschluss:** (gegen die Stimmen von StR Dr. Heubisch und StR Schmude)

gem. beiliegendem Änderungsantrag von SPD und CSU, wobei Ziffer 2.4 ergänzt ist:

Der Weiterverkauf einer geförderten Ladeinfrastruktur ist frühestens drei Jahre nach Kauf förderunschädlich zulässig.